

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 28

Rubrik: Aufnahms-Gesuche = Demandes d'admission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N° 28.

Abonnement

Für die Schweiz:
1 Monat Fr. 1.25
3 Monate „ 3.—
6 Monate „ 5.—
12 Monate „ 8.—

Für das Ausland:
(inkl. Postzuschlag)
1 Monat Fr. 1.50
3 Monate „ 4.—
6 Monate „ 7.—
12 Monate „ 12.—

Vereins-Mitglieder
erhalten das Blatt
gratis.

Insertate:

7 Cts. per 1spaltige
Millimeterzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen ent-
sprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen 3 1/2 Cts.
netto per Millimeter-
zeile oder deren
Raum.



Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15^{me} Année

Erscheint Samstags.
Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Insertaten-Aufnahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

N° 28.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . . Fr. 1.25
3 mois . . „ 3.—
6 mois . . „ 5.—
12 mois . . „ 8.—

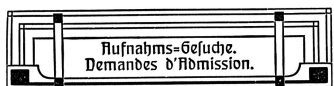
Pour l'Etranger:
(inclus frais de port)
1 mois . . Fr. 1.50
3 mois . . „ 4.—
6 mois . . „ 7.—
12 mois . . „ 12.—

Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-
ligne ou son espace.
Rabais en cas de ré-
pétition de la même
annonce.

Les Sociétaires
payent 3 1/2 Cts. net
p. millimètre-ligne
ou son espace.



Mademoiselle Jeanne Melly, Directrice de
l'Hôtel du Parc et Queens Hôtel, à
Villars s/Ollon 110
Parraires: MM. J. Freudweiler, Grand
Hotel, et Ch. Genillard, Grand Hotel
Mueran, Villars s/Ollon.



Der 1. August

ist der zweite diesjährige Termin für die Be-
stellung von

Verdienstmedaillen

(Beloques und Brochen)

für Angestellte mit 5 oder mehrjähriger Dienstzeit.

Der Versand findet am 20. August statt.
Diejenigen Mitglieder, welche hievon Gebrauch
machen wollen, werden hiemit höflich ersucht,
dies **vor dem 1. August** dem Zentral-
bureau **anzugeben**, worauf ihnen der be-
zügliche Prospekt nebst Bestellschein umgehend
zugestellt wird.

Das Zentralbureau.

Le 1^{er} août

est le second terme de cette année pour la
commande de

Médailles de mérite

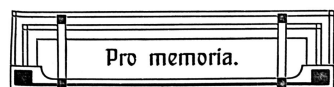
(Beloques et Broches)

aux employés comptant 5 ou plus d'années de service.

L'expédition aura lieu le 20 août.

Ceux de MM. les Sociétaires qui désirent en
faire usage sont priés de **s'annoncer avant**
le 1^{er} août au Bureau central, qui leur
fera parvenir par retour du courrier le pro-
spectus et le bulletin de commande.

Le Bureau central.



Wir erlauben uns hiemit, die Herren Mit-
glieder an die Mitte Juni an sie gesandten
statistischen Fragebogen zu erinnern und er-
suchen um baldmöglichste Rücksendung der-
selben.

Das Zentralbureau.

Nous nous permettons de rappeler à MM.
les sociétaires, les questionnaires pour la sta-
tistique qui leur ont été expédiés à mi-juin et
nous les prions de bien vouloir les retourner
le plus tôt possible. Le Bureau central.

„Speisezwang“ im Hotel.

Vor einigen Wochen war in der Beilage zur
„Vossischen Zeitung“ („Für Reise und Wan-
derung“) ein in einem Hotel in Bozen spielen-
der Fall erzählt, der verdient, auch hier be-
handelt zu werden. Nicht gerade wegen der
Sache selbst, sondern wegen der Art und Weise,
wie leichtfertig von einem Touristen aus seinem
sogenannten „Hotel-Erlebnis“ durch falsche
Darstellung gegen das in Frage stehende Hotel
Angriffe gemacht und falsche Klagen erhoben
wurden. Es handelt sich um folgenden Fall:
Ein Tourist namens Abrahamson schrieb dem
genannten Blatt:

Auf unserer Rückreise aus Italien hatte ich für
meine Mutter und mich im Hotel Greif in Bozen zwei
Zimmer bestellt. Da das Hotel voll besetzt war,
schickte uns der Oberkellner in das Hotel Bristol,
das dem Sohn des Besitzers des Greifen gehörte.
Wir bekamen dort zwei Zimmer. Am nächsten
Morgen fuhren wir nach dem Frühstück nach Meran
und kamen erst um 10 Uhr abends nach Bozen
zurück. Auf meinem Zimmer fand ich einen Brief
des Hoteliers, worin er uns, „um Missverständnisse
vorzubeugen“, mitteilt, dass an solchen Tagen, an
denen die Herrschaften die Hauptmahlzeiten ausser
Haus nehmen, ein Zuschlag von 5 Kr. auf das Zimmer
berechnet wird. Diese Geldschneiderei hat mich
sehr erregt, da der Wirt weder vorher etwas davon
gesagt, noch sich in dementsprechender Anschein
im Zimmer befunden hat. Ich ging sofort zu dem
Wirt, der mir in der unbefriedigten Weise dies als
Geschäftspraxis erklärte und den Rat gab, ich
in ein Hotel zu ziehen. Ich bezahlte am andern
Morgen die Rechnung, auf der 5 Kr. als „manque
de consommation“ aufgeschrieben waren und zog
dann in den Greif. Ich halte es für erforderlich, dies zu
veröffentlichen, um vor dieser unerhörten Ausbeutung
der Fremden zu warnen. Gerade in Bozen, wo die
wenigsten Gäste einen längeren Aufenthalt wählen,
die meisten sich vielmehr nur dazu aufhalten, um
von dort aus Touren zu machen, ist es eine unglaubliche
Zumutung, zu verlangen, dass man die Mahlzeiten
im Hotel einnehme.“

Dies die Darstellung des Herrn Abrahamson.
Der Besitzer des Hotels bezeichnete sie als ein-
seitig und unrichtig. Er sandte der „Vossischen
Zeitung“ eine Berichtigung, die aber nur un-
vollständig zum Abdruck gelangte. Infolgedessen
wurde sie auch der „Wochenschrift“ des Inter-
nationalen Hoteliervereins in Köln zugestellt
und von dieser reproduziert.

Sie bedeutet in der Tat eine Richtigstellung
des Vorfalles, die wir im Interesse der Sache
hier auch wiedergeben. Sie lautet:

„Obwohl an jenem Tage das Hotel übertoll und
Mangel an Unterkunft war, wurde das zweitbeste
Zimmer des Hrn. Abrahamson nur einseitig in Rechnung
gestellt, welches Entgegenkommen von dem
Gast nicht anerkannt wurde. Dass er kurz
nach seiner Ankunft das Hotel verliess, um mit
seiner Mutter in irgend einem Restaurant der Stadt
das Abendbrot einzunehmen. Dieser Mangel an
Rücksicht mir und meinem Hause gegenüber, wie
auch sein sonstiges Auftreten, hatte schon von Anfang
an den übelsten Eindruck hinterlassen.“

Als am nächsten Tage die beiden Herrschaften
den ganzen Tag nicht sichtbar waren, wurde ein
Brief des bereits bekannten Inhaltes auf das Zimmer
gelegt, um den Herrschaften in höflicher Form
(dieser Brief kann jederzeit vorgelesen werden)
nahe zu legen, dass zur Hochachtung Zimmer allein
nicht vermietet werden können, was jedem vernünftigen
Menschen einleuchtend sein müsste.

Nach der Ankunft aus Meran kam der junge
Mann in leidenschaftlicher Erregung auf mich zu-
gestürzt und stellte mich wegen dieses harmlosen
Schreibens zur Rede. Ich setzte ihn auseinander,
dass die Vermietung des Zimmers für den Gast die
Verpflichtung in sich schliesse, wenigstens einen Teil
der Hauptmahlzeiten im Hotel zu nehmen.

Auf die Bemerkung des Herrn Abrahamson, er
sei den ganzen Tag in Meran gewesen, hielt ich
ihm entgegen, dass er doch am Tage vorher in Bozen
gewesen sei und auch nicht im Hotel gespeist habe,
worauf er mir in der bereits bekannten Weise zur
Antwort gab, das gehe mich nichts an, er sei mir
keine Rechenschaft darüber schuldig.

Auf das ihn erwiderte ich ihm, es sei Anstand
und gute Sitten gebieten, eine gewisse Rücksicht
auf das Hotel zu nehmen, da der Hotelier doch von

dem Geschäft leben müsse und auch auf diesen
Teil des Betriebes nicht verzichten könne. Am
nächsten Tage zogen die Herrschaften aus, und es
wurde dafür, dass an 3 Tagen nur einmal das erste
Frühstück, sonst aber kein Heller im Hause verzehrt
wurde, ein Aufschlag von 250 Kr. pro Bett, was auf
den Tag und Kopf, 1,25 Kr. (eine Krone und fünf-
undzwanzig Heller) ausmacht, berechnet.

Das ist die ganze Geldschneiderei, die mit so viel
Ehrlichkeit der grossen Öffentlichkeit preisgegeben wird
und womit Herr Abrahamson den guten Ruf meines
Hauses zu schädigen hofft.“

Diese Sätze aus der Abwehr des angegrif-
fenen Hoteliers genügen, um überzeugend dar-
zulegen, dass es sich wirklich um ganz unbe-
gründete Klagen gegen ihn handelte. Wir
denken, jeder andere Hotelier, auch in der
Schweiz, hätte im gleichen Fall ebenso gehandelt
und sich für die angegriffene Ehre der Hotellerie
ins Zeug gelegt. Denn solche falsche Anklagen
kann letztere, als so wichtiger Faktor im inter-
nationalen Verkehr, sich nicht gefallen lassen.
Wenn die Tagespresse, wie in diesem Falle die
„Voss. Ztg.“, auf einseitige Informationen hin
gleich sich bereit zeigt, Angriffen gegen ein
Hotel ihren Raum zu leihen, so kann ihr wohl ein
Vorwurf nicht erspart werden. Bevor ein
„Hotel-Erlebnis“, wie es Herr Abrahamson
nennt, öffentlich ausposaunt wird, soll vorher
die in Frage kommende Tagespresse der
richtige Tatbestand festgestellt werden. Dann
ist die Publikation immer noch früh genug und
in den meisten Fällen wird sie nicht zum
Schaden des betreffenden Hotels lauten.

Zur Sache selbst haben wir folgendes zu
bemerkten.

Wir reproduzieren diesen Fall, indem wir
in der Ueberschrift den Ausdruck „Speisezwang“
absichtlich mit Gänsefüsschen versehen. Wir an-
erkennen nämlich diesen Ausdruck nicht als
berechtigt, denn von einem Zwang kann gar
nicht die Rede sein. Es sieht dem Gast, wie es
ja im vorliegenden Falle auch gehalten wurde,
vollständig frei, im Hotel zu essen oder nicht.
Es handelt sich nur darum, ob der Hotelier
berechtigt ist, sich durch etwaliche Erhöhung
des Zimmerpreises einermassen dafür schadlos
zu halten, wenn der Logis-Gast vorzieht, ausser-
halb des Hotels zu speisen. Diese Berechtigung
betrachten wir als selbstverständlich, als selbst-
verständlich auch, dass ein anständiger Gast
sich darob nicht beklagen wird.

Ein richtiges und richtig geführtes Hotel
lässt sich ohne eine gut gehaltene Küche gar
nicht denken. Ihr Betrieb macht einen beträch-
tlichen Teil des ganzen Hotelbetriebes aus und
sie ist dazu da, dass sie von den Gästen in
Anspruch genommen werde; damit muss der
Besitzer rechnen, wenn er sein Anlagekapital
entsprechend verzinst wissen will. Wird die
Küche nicht oder in nicht genügendem Masse
benutzt, so ist der Hotelier natürlicherweise
genötigt, sich für den Ausfall auf irgend eine
Weise schadlos zu halten.

Ebensogut wie man nun vom Hotelier ver-
langen kann, durch Anschlag oder durch ander-
weitige Mitteilung die Gäste von vornherein
darüber ins Klare zu setzen, dass im Fall der
Nichtbenutzung der Küche der Logispreis eine
Erhöhung erfährt, ebensowohl wird man un-
seres Erachtens von einem anständigen Gäste
erwarten dürfen, dass er gleich von Anfang an
seinen Hotelier davon in Kenntnis setzt, wenn
er nicht im Hause essen will oder kann. Dann
weiss der erstere, woran er ist und es können
keine Differenzen entstehen. Es kann ja Fälle
geben, in denen aus geschäftlichen oder ver-
wandtschaftlichen Gründen ein Gast anderwärts
seine Mahlzeiten einnehmen muss, statt in dem
Hotel, wo er Wohnung bezogen hat. Von
diesem Umstand den Hotelier gleich anfangs
in Kenntnis zu setzen, scheint uns eine Sache

der Wohnständigkeit zu sein. Ein Gast, der
an solche gewohnt ist, wird auch so vernünftig
sein, gegen eine allfällige Logispreiserhöhung
sich nicht aufzulehnen.

Wir sehen gar nicht ein, warum über eine
derartige Hausordnung im Hotel ein Gast sich
erzürnen oder beklagen kann. Kühle Über-
legung und die Einsicht, dass ein Hotelier
rechnen und sein Haus wie ein anderer Ge-
schäftsmann geschäftsmässig führen muss,
sollten den Touristen heutzutage auf den Stand-
punkt erheben, dass eine Zimmerpreiserhöhung,
falls die Mahlzeiten ausserhalb des Hotels ein-
genommen werden, selbstverständlich ist,
weil sachlich berechtigt und begründet.

Bei diesem Anlass wollen wir gleich noch
einen andern, ebenfalls in der „Voss. Ztg.“ sig-
nalisierten Fall erwähnen. Es wurde ihr
folgendes mitgeteilt:

„Der in manchen Hotels bestehende Zwang, das
Hauptmahl im Hotel selbst einzunehmen, ist seit
langem die Ursache berechtigten Missvergnügens
der davon Betroffenen. Das Merkmal dieser in
Beziehung bezeugte mir im vorigen Jahre, Mitte
Mai, in einem Orte am Rhein. Wir kamen von
Wiesbaden, wo wir am späten Nachmittag eine
kräftige Hauptmahlzeit eingenommen hatten, gegen
Abend dort an, mieteten in einem dreistöckigen Hotel,
nachdem wir uns über den Preis geeinigt, zwei Zim-
mer und trafen Anstalten, noch eine kleine Prome-
nade am Rhein zu unternehmen. Am Hotelausgang
„stellte“ uns die freundliche Wirtin mit der Frage,
ob wir nachher „nach oben“ kämen. Als wir zu
wissen begehrt, was es denn da „oben“ gäbe,
meinte die Dame, „Sie kommen doch zum Abend-
essen?“ Als wir das nicht versprechen konnten,
erklärte uns die Wirtin, dass sie uns in solchem
Falle die Zimmer nicht lassen könnte und wir
räumten sie denn auch sofort wieder. Da uns beim
Mieten keineswegs von dieser seltenen „Hausordnung“
Kenntnis gegeben worden war, hätten wir natürlich
das Recht gehabt, zu bleiben, ohne uns dem Speise-
zwang zu unterwerfen, aber wer postet gern bei
jeder Gelegenheit auf sein gutes Recht und setzt
sich allen möglichen Unannehmlichkeiten und Schi-
kanierungen aus? Seit jener Zeit erkundigte ich mich
beim Mieten eines Hotelzimmers immer ganz genau,
ob und inwieweit ein Speisezwang in dem Hause
besteht.“

Man sieht, der Fall ist anderer Art als der
vorige. Auch kennt man das in Frage stehende
Hotel nicht, eine Aeusserung von dieser Seite
liegt nicht vor, und es bleibt bei dieser einseitigen
Berichterstattung unklar und ungewiss, ob
der Vorfall objektiv und wahrheitsgetreu dar-
gestellt sei oder nicht. Wenn wir annehmen,
der Rapport sei der Wahrheit gemäss, so
können wir der Wirtin den Vorwurf nicht er-
sparen, dass sie im Fehler war und inkorrekt
handelte, insofern sie ihren Gästen nicht gleich
von Anfang an von ihrer „Hausordnung“ Kennt-
nis gab, sondern erst später und zufälliger-
weise. Ist dies richtig, so hat der Einsender
der „Voss. Ztg.“ auch Recht mit der Aussage,
die Gäste hätten die Befugnis gehabt, im
Logis zu bleiben, ohne im Hotel zu konsumieren.
Aber offenbar hatte die Wirtin die Ankömmlinge
für so nobel und anständig gehalten, dass sie
nicht ausser dem Hotel speisen werden. Zu
ihrem Leidwesen jedenfalls hat sie sich in
dieser Annahme getäuscht gesehen und wird
wohl, als sie infolgedessen die Gäste das Haus
räumen sah, den Vorsatz gefasst haben, von
ihrer seltsamen „Hausordnung“ künftig der
Kundschaft immer gleich von Anfang an Kennt-
nis zu geben, mündlich oder schriftlich. Das
Beste wird ein einschlägiges Plakat sein, auf
das mündlich verwiesen werden kann, durch
den Hotelier oder durch Angestellte.

Von einem wirklichen Speisezwang kann
auch in diesem Falle nicht die Rede sein, im
Gegenteil: die Gäste machten dadurch, dass sie
das Hotel verliessen, von ihrer vollständigen
Freiheit zweifachen Gebrauch und den Schaden
hatte nur das Hotel.